

STRASSENVERKEHR^{//}SBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Seekamp, 22179 Hamburg

Absperrelemente

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Seekamp, 22179 Hamburg

folgendes an:

Einbau von Absperrelementen (Metallbügel)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Einbau von Metallbügeln (Größe analog zu den bereits vorhandenen Metallbügeln) gemäß Anlage.
Der Einbau wurde bereits bei einem Ortstermin mit dem Wegewart, , besprochen.

3 Begründung

Die Straße Seekamp wird insbesondere in den Hauptverkehrszeiten von einer Vielzahl von Kraftfahrzeugführern als Ausweichstrecke für die Bramfelder Chaussee genutzt. Regelmäßig weichen Fahrzeugführer bei Gegenverkehr auf den Gehweg aus. Dabei wird dieser häufig vollflächig überfahren. Der Seekamp wird als Schulanmarschstrecke genutzt. Um Gefährdungen für Fußgänger und Beschädigungen des Gehweges zu verhindern, werden Absperrelemente (Metallbügel) angeordnet.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 24690/2016
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

Borchertring 84

die Aufhebung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet.

4. Begründung:
Die Berechtigte ist verstorben
5. Die Anordnung macht die Demontage des VZ 314-50 mit dem Zusatz 1044-11 (Ausnahmegenehmigung 24690/2016) und das Entfernen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsmeldung an PK 362.21.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

W/MR

Ablage PK 382 und PK 35

verkehrsdaten@gv.hamburg.de

verkehrsdaten@bwwi.hamburg.de

STRASSENVERKEHRSPOLIZEI BEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Tegelweg 92 und ggü Am Dornberg

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Tegelweg 92 und ggü Am Dornberg

folgendes an:

Erneuerung der schul und kita-bezogenen Beschilderung / Einsatz von Großtafeln/
Verlängerung der Tempo 30-Strecke

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Erneuerung/ Anbringen von 2 x Trägertafeln mit folgender Beschilderung (gem. beigefügter Skizze)

VZ 274-53 StVO (30 km/h)
mit Zusatzzeichen 1012-50 (Schule)
VZ 1001-30 StVO (300 m)
VZ 1040-30 StVO (werktags 6 – 22 h)

Standorte der Trägertafeln:

1 x Tegelweg 92 (neuer Standort)

1 x Tegelweg zwischen Nr. 103 und Nr. 105 mittig zwischen der Einfahrt und dem Baum (bisheriger Standort)

3 Begründung

Im Tegelweg befinden sich eine Förderschule und eine Kita, aus diesem Grund wurde die bereits vorhandene Tempo 30 Strecke zwischen Tegelweg 100 und Am Dornberg um ca. 100 m in Richtung Eckerkoppel verlängert.

PK382-StVB, Az.: 038/8V/0139071/2020
SachbearbeiterIn: PP007595

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

W/MR

Ablage PK 382

datenpflege-sib@gv.hamburg.de

~~Straßenverkehrsbehördliche~~ Anordnung

1. Erich-Ziegel-Ring (von Hausnummer 69 / 71 bis 2 m hinter dem dortigen Fußgängerüberweg)
2. StVB Anordnung ohne Bezug
3. Unter Anwendung von § 45 (1) Straßenverkehrsordnung (StVO) wird für die Straße **Erich-Ziegel-Ring, beginnend zwischen den Hausnummern 69 / 71 bis 2 m hinter dem dortigen Fußgängerüberweg** das Einrichten einer Haltverbotstrecke (Verkehrszeichen 283-10 StVO sowie Verkehrszeichen 283-11 StVO) erforderlich.
4. Begründung:

Im Bereich der Mittelachse des Erich-Ziegel-Ring, in der sogenannten S-Kurve, kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen. In diesem Kurvenbereich wird sehr oft mit nicht angepasster Geschwindigkeit bei nicht ausreichender Sicht - auf Grund der am Fahrbahnrand beidseitig parkenden Fahrzeuge- eingefahren. Begegnen sich dann zwei Fahrzeuge, kommt es immer wieder zu gefährlichen Bremsmanövern.

Da auf Grund der Parksituation durch das dort zulässige beidseitige Parken am Fahrbahnrand ein Begegnungsverkehr für Kraftfahrzeuge nicht mehr möglich ist, hat das ein Rückwärtsfahren des ausweichenden Fahrzeuges über den dortigen Fußgängerüberweg zur Folge.

Um die Verkehrssicherheit an dieser Örtlichkeit zu erhöhen und hier das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gemäß § 1 StVO einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf nicht gewährleistet, wird seitens der örtlichen Straßenverkehrsbehörde des Polizeikommissariates 36 (PK 36) eine Haltverbotstrecke angeordnet.

5. Die Anordnung macht folgende Maßnahme erforderlich:

Aufstellen der Verkehrszeichen 283-10 StVO und 283-11 StVO an der unter Punkt 3 genannten Örtlichkeit.

Zur Benennung des exakten Aufstellortes ist ein Ortstermin mit Mitarbeitern der örtlichen Straßenverkehrsbehörde des PK 36 erforderlich. Dieser ist vorab telefonisch zu vereinbaren.

6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.

7. Erledigungsvermerk bitte an PK 362.21.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Borcherting (von Hausnummer 75/77 bis 2 m hinter dem dortigen Fußgängerüberweg)
2. StVB Anordnung ohne Bezug
3. Unter Anwendung von § 45 (1) Straßenverkehrsordnung (StVO) wird für die Straße **Borcherting, beginnend zwischen den Hausnummern 75 / 77 bis 2 m hinter dem dortigen Fußgängerüberweg** das Einrichten einer Haltverbotstrecke (Verkehrszeichen 283-10 StVO sowie Verkehrszeichen 283-11 StVO) erforderlich.
4. Begründung:

Im Bereich der Mittelachse des Borchertings, in der sogenannten S-Kurve, kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen. In diesem Kurvenbereich wird sehr oft mit nicht angepasster Geschwindigkeit bei nicht ausreichender Sicht - auf Grund der am Fahrbahnrand beidseitig parkenden Fahrzeuge- eingefahren. Begegnen sich dann zwei Fahrzeuge, kommt es immer wieder zu gefährlichen Bremsmanövern.

Da auf Grund der Parksituation durch das dort zulässige beidseitige Parken am Fahrbahnrand ein Begegnungsverkehr für Kraftfahrzeuge nicht mehr möglich ist, hat das ein Rückwärtsfahren des ausweichenden Fahrzeuges über den dortigen Fußgängerüberweg zur Folge.

Um die Verkehrssicherheit an dieser Örtlichkeit zu erhöhen und hier das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gemäß § 1 StVO einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf nicht gewährleistet, wird seitens der örtlichen Straßenverkehrsbehörde des Polizeikommissariates 36 (PK 36) eine Haltverbotstrecke angeordnet.

5. Die Anordnung macht folgende Maßnahme erforderlich:

Aufstellen der Verkehrszeichen 283-10 StVO und 283-11 StVO an der unter Punkt 3 genannten Örtlichkeit.

Zur Benennung des exakten Aufstellortes ist ein Ortstermin mit Mitarbeitern der örtlichen Straßenverkehrsbehörde des PK 36 erforderlich. Dieser ist vorab telefonisch zu vereinbaren.

6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsvermerk bitte an PK 362.21.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Gropiusring (von Hausnummer 10 bis 2 m hinter dem dortigen Fußgängerüberweg)
2. StVB Anordnung ohne Bezug
3. Unter Anwendung von § 45 (1) Straßenverkehrsordnung (StVO) wird für die Straße **Gropiusring, beginnend bei Hausnummer 10 bis 2 m hinter dem dortigen Fußgängerüberweg** das Einrichten einer Haltverbotstrecke (Verkehrszeichen 283-10 StVO sowie Verkehrszeichen 283-11 StVO) erforderlich.

4. Begründung:

Im Bereich der Mittelachse des Gropiusrings, in der sogenannten S-Kurve, kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen. In diesem Kurvenbereich wird sehr oft mit nicht angepasster Geschwindigkeit bei nicht ausreichender Sicht - auf Grund der am Fahrbahnrand beidseitig parkenden Fahrzeuge- eingefahren. Begegnen sich dann zwei Fahrzeuge, kommt es immer wieder zu gefährlichen Bremsmanövern.

Da auf Grund der Parksituation durch das dort zulässige beidseitige Parken am Fahrbahnrand ein Begegnungsverkehr für Kraftfahrzeuge nicht mehr möglich ist, hat das ein Rückwärtsfahren des ausweichenden Fahrzeuges über den dortigen Fußgängerüberweg zur Folge.

Um die Verkehrssicherheit an dieser Örtlichkeit zu erhöhen und hier das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gemäß § 1 StVO einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf nicht gewährleistet, wird seitens der örtlichen Straßenverkehrsbehörde des Polizeikommissariates 36 (PK 36) eine Haltverbotstrecke angeordnet.

5. Die Anordnung macht folgende Maßnahme erforderlich:

Aufstellen der Verkehrszeichen 283-10 StVO und 283-11 StVO an der unter Punkt 3 genannten Örtlichkeit.

Zur Benennung des exakten Aufstellortes ist ein Ortstermin mit Mitarbeitern der örtlichen Straßenverkehrsbehörde des PK 36 erforderlich. Dieser ist vorab telefonisch zu vereinbaren.

6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsvermerk bitte an PK 362.21.

~~Straßenverkehrsbehördliche Anordnung~~

1. Fritz-Flinte-Ring (von Hausnummer 77 bis in Höhe Hausnummer gegenüber 80).
2. StVB Anordnung ohne Bezug
3. Unter Anwendung von § 45 (1) Straßenverkehrsordnung (StVO) wird für die Straße **Fritz-Flinte-Ring, beginnend bei Hausnummer 77 bis in Höhe Hausnummer gegenüber 80** das Einrichten einer Haltverbotstrecke (Verkehrszeichen 283-10 StVO sowie Verkehrszeichen 283-11 StVO) erforderlich.

4. Begründung:

Im Bereich der Mittelachse des Fritz-Flinte-Ring, in der sogenannten S-Kurve, kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen. In diesem Kurvenbereich wird sehr oft mit nicht angepasster Geschwindigkeit bei nicht ausreichender Sicht - auf Grund der am Fahrbahnrand beidseitig parkenden Fahrzeuge- eingefahren. Begegnen sich dann zwei Fahrzeuge, kommt es immer wieder zu gefährlichen Bremsmanövern.

Da auf Grund der Parksituation durch das dort zulässige beidseitige Parken am Fahrbahnrand ein Begegnungsverkehr für Kraftfahrzeuge nicht mehr möglich ist, hat das ein Rückwärtsfahren des ausweichenden Fahrzeuges über den dortigen Fußgängerüberweg zur Folge.

Um die Verkehrssicherheit an dieser Örtlichkeit zu erhöhen und hier das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gemäß § 1 StVO einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf nicht gewährleistet, wird seitens der örtlichen Straßenverkehrsbehörde des Polizeikommissariates 36 (PK 36) eine Haltverbotstrecke angeordnet.

5. Die Anordnung macht folgende Maßnahme erforderlich:

Aufstellen der Verkehrszeichen 283-10 StVO und 283-11 StVO an der unter Punkt 3 genannten Örtlichkeit.

Zur Benennung des exakten Aufstellortes ist ein Ortstermin mit Mitarbeitern der örtlichen Straßenverkehrsbehörde des PK 36 erforderlich. Dieser ist vorab telefonisch zu vereinbaren.

6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsvermerk bitte an PK 362.21.

~~Straßenverkehrsbehördliche~~ Anordnung

1. Fritz-Flinte-Ring (von Hausnummer 22a bis zwischen die Hausnummern 44-46)
2. StVB-Anordnung ohne Bezug
3. Unter Anwendung von § 45 (1) Straßenverkehrsordnung (StVO) wird für die Straße **Fritz-Flinte-Ring, beginnend bei Hausnummer 22 a bis zwischen die Hausnummern 44-46** das Einrichten einer Haltverbotstrecke (Verkehrszeichen 283-10 StVO sowie Verkehrszeichen 283-11 StVO) erforderlich.

4. Begründung:

Im Bereich der Mittelachse des Fritz-Flinte-Ring, in der sogenannten S-Kurve, kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen. In diesem Kurvenbereich wird sehr oft mit nicht angepasster Geschwindigkeit bei nicht ausreichender Sicht - auf Grund der am Fahrbahnrand beidseitig parkenden Fahrzeuge- eingefahren. Begegnen sich dann zwei Fahrzeuge, kommt es immer wieder zu gefährlichen Bremsmanövern.

Da auf Grund der Parksituation durch das dort zulässige beidseitige Parken am Fahrbahnrand ein Begegnungsverkehr für Kraftfahrzeuge nicht mehr möglich ist, hat das ein Rückwärtsfahren des ausweichenden Fahrzeuges über den dortigen Fußgängerüberweg zur Folge.

Um die Verkehrssicherheit an dieser Örtlichkeit zu erhöhen und hier das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gemäß § 1 StVO einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf nicht gewährleistet, wird seitens der örtlichen Straßenverkehrsbehörde des Polizeikommissariates 36 (PK 36) eine Haltverbotstrecke angeordnet.

5. Die Anordnung macht folgende Maßnahme erforderlich:

Aufstellen der Verkehrszeichen 283-10 StVO und 283-11 StVO an der unter Punkt 3 genannten Örtlichkeit.

Zur Benennung des exakten Aufstellortes ist ein Ortstermin mit Mitarbeitern der örtlichen Straßenverkehrsbehörde des PK 36 erforderlich. Dieser ist vorab telefonisch zu vereinbaren.

6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsvermerk bitte an PK 362.21.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Edwin-Scharff-Ring (von Hausnummer 19 bis in Höhe Hausnummer gegenüber 80)
2. StVB Anordnung ohne Bezug
3. Unter Anwendung von § 45 (1) Straßenverkehrsordnung (StVO) wird für die Straße **Edwin-Scharff-Ring, beginnend bei Hausnummer 19 bis in Höhe Hausnummer gegenüber 80** das Einrichten einer Haltverbotstrecke (Verkehrszeichen 283-10 StVO sowie Verkehrszeichen 283-11 StVO) erforderlich.
4. Begründung:

Im Bereich der Mittelachse des Edwin-Scharff-Ring, in der sogenannten S-Kurve, kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen. In diesem Kurvenbereich wird sehr oft mit nicht angepasster Geschwindigkeit bei nicht ausreichender Sicht - auf Grund der am Fahrbahnrand beidseitig parkenden Fahrzeuge- eingefahren. Begegnen sich dann zwei Fahrzeuge, kommt es immer wieder zu gefährlichen Bremsmanövern.

Da auf Grund der Parksituation durch das dort zulässige beidseitige Parken am Fahrbahnrand ein Begegnungsverkehr für Kraftfahrzeuge nicht mehr möglich ist, hat das ein Rückwärtsfahren des ausweichenden Fahrzeuges über den dortigen Fußgängerüberweg zur Folge.

Um die Verkehrssicherheit an dieser Örtlichkeit zu erhöhen und hier das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gemäß § 1 StVO einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf nicht gewährleistet, wird seitens der örtlichen Straßenverkehrsbehörde des Polizeikommissariates 36 (PK 36) eine Haltverbotstrecke angeordnet.

5. Die Anordnung macht folgende Maßnahme erforderlich:

Aufstellen der Verkehrszeichen 283-10 StVO und 283-11 StVO an der unter Punkt 3 genannten Örtlichkeit.

Zur Benennung des exakten Aufstellortes ist ein Ortstermin mit Mitarbeitern der örtlichen Straßenverkehrsbehörde des PK 36 erforderlich. Dieser ist vorab telefonisch zu vereinbaren.

6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsvermerk bitte an PK 362.21.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Erich-Ziegel-Ring (von Hausnummer 10/ 12 bis 2 m hinter dem dortigen Fußgängerüberweg)
2. StVB Anordnung ohne Bezug
3. Unter Anwendung von § 45 (1) Straßenverkehrsordnung (StVO) wird für die Straße **Erich-Ziegel-Ring, beginnend zwischen den Hausnummern 10 / 12 bis 2 m hinter dem dortigen Fußgängerüberweg** das Einrichten einer Haltverbotstrecke (Verkehrszeichen 283-10 StVO sowie Verkehrszeichen 283-11 StVO) erforderlich.

4. Begründung:

Im Bereich der Mittelachse des Erich-Ziegel-Ring, in der sogenannten S-Kurve, kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen. In diesem Kurvenbereich wird sehr oft mit nicht angepasster Geschwindigkeit bei nicht ausreichender Sicht - auf Grund der am Fahrbahnrand beidseitig parkenden Fahrzeuge- eingefahren. Begegnen sich dann zwei Fahrzeuge, kommt es immer wieder zu gefährlichen Bremsmanövern.

Da auf Grund der Parksituation durch das dort zulässige beidseitige Parken am Fahrbahnrand ein Begegnungsverkehr für Kraftfahrzeuge nicht mehr möglich ist, hat das ein Rückwärtsfahren des ausweichenden Fahrzeuges über den dortigen Fußgängerüberweg zur Folge.

Um die Verkehrssicherheit an dieser Örtlichkeit zu erhöhen und hier das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gemäß § 1 StVO einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf nicht gewährleistet, wird seitens der örtlichen Straßenverkehrsbehörde des Polizeikommissariates 36 (PK 36) eine Haltverbotstrecke angeordnet.

5. Die Anordnung macht folgende Maßnahme erforderlich:

Aufstellen der Verkehrszeichen 283-10 StVO und 283-11 StVO an der unter Punkt 3 genannten Örtlichkeit.

Zur Benennung des exakten Aufstellortes ist ein Ortstermin mit Mitarbeitern der örtlichen Straßenverkehrsbehörde des PK 36 erforderlich. Dieser ist vorab telefonisch zu vereinbaren.

6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsvermerk bitte an PK 362.21.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Gropiusring (von Hausnummer 73 / 75 bis 2 m. hinter dem dortigen Fußgängerüberweg)
2. StVB Anordnung ohne Bezug
3. Unter Anwendung von § 45 (1) Straßenverkehrsordnung (StVO) wird für die Straße **Gropiusring, beginnend zwischen den Hausnummern 73 / 75 bis 2 m hinter dem dortigen Fußgängerüberweg** das Einrichten einer Haltverbotstrecke (Verkehrszeichen 283-10 StVO sowie Verkehrszeichen 283-11, StVO) erforderlich.

4. Begründung:

Im Bereich der Mittelachse des Gropiusrings, in der sogenannten S-Kurve, kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen. In diesem Kurvenbereich wird sehr oft mit nicht angepasster Geschwindigkeit bei nicht ausreichender Sicht - auf Grund der am Fahrbahnrand beidseitig parkenden Fahrzeuge- eingefahren. Begegnen sich dann zwei Fahrzeuge, kommt es immer wieder zu gefährlichen Bremsmanövern.

Da auf Grund der Parksituation durch das dort zulässige beidseitige Parken am Fahrbahnrand ein Begegnungsverkehr für Kraftfahrzeuge nicht mehr möglich ist, hat das ein Rückwärtsfahren des ausweichenden Fahrzeuges über den dortigen Fußgängerüberweg zur Folge.

Um die Verkehrssicherheit an dieser Örtlichkeit zu erhöhen und hier das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gemäß § 1 StVO einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf nicht gewährleistet, wird seitens der örtlichen Straßenverkehrsbehörde des Polizeikommissariates 36 (PK 36) eine Haltverbotstrecke angeordnet.

5. Die Anordnung macht folgende Maßnahme erforderlich:

Aufstellen der Verkehrszeichen 283-10 StVO und 283-11 StVO an der unter Punkt 3 genannten Örtlichkeit.

Zur Benennung des exakten Aufstellortes ist ein Ortstermin mit Mitarbeitern der örtlichen Straßenverkehrsbehörde des PK 36 erforderlich. Dieser ist vorab telefonisch zu vereinbaren.

6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsvermerk bitte an PK 362.21.

Straßenverkehrsbehördliche ~~Anordnung~~

1. Bramfelder Dorfplatz 5 / Umfeld der dortigen Schule

2. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

Bramfelder Dorfplatz 5 vor der Stadtteilschule Bramfeld

eine 30 Km/h – Strecke mit dem Hinweisschild Schule werktags in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr zur sicheren Verkehrsführung angeordnet.

3. Begründung:

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 30.11.2016 wurden die Möglichkeiten für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/ h (Zeichen 274 StVO) erweitert. Die Neuregelung in § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO ermöglicht solche Beschränkungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Kindergärten und Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheime und Krankenhäusern auch ohne den ansonsten nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehr erforderlichen Nachweises einer besonderen Gefahrenlage, die aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse besteht und die die allgemeine Gefahrenlage im Verkehr erheblich übersteigt, wie zum Beispiel an einem Unfallschwerpunkt

Als Grundlage hierfür dient die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 und namentlich die seit dem 30. Mai 2017 geltende Neuregelung in Abschnitt XI. der Verwaltungsvorschrift zu § 41 „zu Zeichen 274 StVO“ (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sowie zu Zeichen 274, 276, 277 StVO. Auf der Grundlage der VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 wurden von der Behörde für Inneres und Sport als zuständige oberste Landesbehörde die Regelung getroffen, dass auch für den Bereich vor Schulen eine erleichterte Anordnungsmöglichkeit geschaffen wurde.

Die Stadtteilschule „Bramfelder Dorfplatz“ gilt als eine allgemeinbildende Schule gemäß dem Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens.

Zur Konkretisierung der neuen Vorschriften und zur Sicherstellung einer einheitlichen Ermessensausübung durch die Straßenverkehrsbehörden hat das

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs

zu diesem Kapitel die Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV) herausgebracht.

Der Haupteingang mit direktem Zugang zur Stadtteilschule liegt in der Straße Bramfelder Dorfplatz 5. Damit erstreckt sich die Geschwindigkeitsbeschränkung auf die tatsächlich benutzten und vom Einrichtungsträger zur Verfügung gestellten Eingänge für Fußgänger und Radfahrende.

Diese Anordnung wird werktags in der Zeit von 06.00 h – 22.00 h zeitlich beschränkt und entspricht damit den einheitlichen Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen vor Schulen.

In dem Straßenzug Bramfelder Dorfplatz, Heukoppel, Ellernreihe fährt der Bus der Linie 118 in beide Richtungen. In der Zeit von 07.00 – 08.00 Uhr fährt der Bus der Linie 118

- In Richtung Steilshooper Allée 8 mal (07.09 h, 07.19h, 07.30 h, 07.35h, 07.39h, 07.45h, 07.50h und 08.00 h)
- In Richtung Bramfelder Dorfplatz 7 x (07.02 h, 07.12 h, 07.24 h, 07.34 h, 07.44h, 07.49h und 07.54h)

Auf Grund der Bustaktung, wurde die HHA um eine Stellungnahme gebeten.

Die HHA stimmt grundsätzlich einer Tempo 30-Strecke vor der Schule zu. Die maximale Länge darf nach der Stellungnahme der HHA aber nicht über den Abschnitt des Bramfelder Dorfplatzes zwischen den Straßen Bramfelder Chaussee und Mützendorpedd hinaus angeordnet werden.

Eine weitere Ausweitung dieses Abschnittes, insbesondere in Hinblick auf das Zielnetz Hamburg Takt 2030, würde zu Fahrzeitenverlängerungen führen, so dass auch vorhandene Umstiege entlang der Linienwege der Buslinien nicht gehalten werden können.

Danach stimmt A 3 als oberste Landesbehörde der Anordnung einer Tempo 30-Strecke im Bramfelder Dorfplatz Nr. 5 vor dem Eingang der dortigen Schule zu und erteilt die erforderliche Zustimmung gemäß HRVV II. Nr. 5, da die Belange des ÖPNV nicht beeinträchtigt sind.

4. Diese Anordnung macht folgende Maßnahmen erforderlich:

- Bramfelder Dorfplatz in Höhe Einmündung Dorfpassage Fahrtrichtung Steilshooper Allée

Aufbau einer Verkehrszeichenkombination auf einer weißen Trägertafel mit dem VZ 274 -30 StVO, dem VZ 1012 – 50 StVO (Schule), dem Zusatzzeichen 1042-33 StVO mit der zeitlichen Beschränkung werktags von 06:00 – 22:00 Uhr und dem Zusatzzeichen 1001-30 StVO (auf 150 m) mit Verkehrszeichenträger.

- Bramfelder Dorfplatz 25 Fahrtrichtung Bramfelder Chaussee

Demontage des VZ 136-10 StVO (Gefahrenzeichen Kinder) und dem Zusatzzeichen 1012-50 StVO (Schule).

Aufbau einer Verkehrszeichenkombination auf einer weißen Trägertafel mit dem VZ 274 -30 StVO, dem VZ 1012 – 51 StVO (Kindergarten), dem Zusatzzeichen 1042-33 StVO

mit der zeitlichen Beschränkung werktags von 06:00 – 22:00 Uhr und dem Zusatzzeichen 1001-30 StVO (auf 180 m) am vorhandenen Verkehrszeichenträger.
Zudem muss die Verkehrszeichenkombination mit Träger ca. 3m in Richtung Mützendorpsteed versetzt werden.

Die Maße für die weißen Trägertafeln sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Skizzen mit Standorten der neu aufzustellenden Beschilderung sind der Anordnung als Anlage beigefügt.

Die Anordnung erfolgt in Einvernehmen mit der VD 51.

Zudem wurde die Anordnung der Tempo 30-Strecke bereits im Regionalausschuss Bramfeld-Steilshoop-Farmsen behandelt und von dort autorisiert.

5. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahmen durchzuführen.

6. Mit der Bitte um eine Erledigungsmeldung.